



**Dr. Michael Metschkoll**

Rechtsanwalt  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Hauptstr. 9 b  
82140 Olching

Telefon 08142-5785-0  
Telefax 08142-5785-99  
Mail [kanzlei@metschkoll.de](mailto:kanzlei@metschkoll.de)  
Internet [www.metschkoll.de](http://www.metschkoll.de)

24. Juli 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie die monatlichen Kanzleinachrichten mit aktuellen Informationen aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Verwaltung.

Mit Blick auf die stark ansteigenden Grundstückspreise dürfte das rechtskräftige Urteil des niedersächsischen Finanzgerichts für Viele von Interesse sein. Im Zusammenhang mit der Grundstücksbewertung zur Festsetzung von Erbschaftssteuer hat das Gericht festgestellt, dass der bei einer Veräußerung an einen fremden Dritten erzielte Kaufpreis für ein Wirtschaftsgut den sichersten Anhaltspunkt für den Wert (gemeiner Wert bzw. Verkehrswert) des Wirtschaftsguts liefere, wenn der Verkauf innerhalb von zwölf Monaten nach dem Bewertungsstichtag erfolge. Demgegenüber habe ein auf den Stichtag erstelltes Verkehrswertgutachten grundsätzlich keinen Vorrang vor einem nach den Regeln von Angebot und Nachfrage frei ausgehandelten Marktpreis. Statt der im Gutachten ausgewiesenen 220.000,00 EUR, war der Besteuerung vom Finanzamt der tatsächlich erzielte Kaufpreis von 460.000,00 EUR zugrunde gelegt worden.

Praxistipp:

Um dem Finanzamt keinen Verkaufspreis zu liefern, der möglicherweise erheblich von einer gutachterlichen Bewertung nach oben abweichen könnte, sollte mit einer Veräußerung möglichst bis nach der bestandkräftigen Festsetzung der Erbschaftssteuer zugewartet werden.

Der Bundesgerichtshof hat in zwei aktuellen Urteilen zu wichtigen gesellschaftsrechtlichen Fragen Stellung genommen, über die in der Praxis immer wieder Unklarheiten bestehen.

In der ersten Entscheidung ging es um die Frage, inwieweit sich ein GmbH-Geschäftsführer durch eine Geschäfts- oder Ressortaufteilung von einer Haftungsinanspruchnahme seitens eines Insolvenzverwalters freizeichnen kann. Im entschiedenen Fall war der beklagte Geschäftsführer für den Kreativbereich, der andere für die Finanzen zuständig gewesen. Der Beklagte hatte eingewendet, dass er die Insolvenzureife nicht gekannt habe. Der BGH hat geurteilt, dass für eine haftungsausschließende Geschäftsverteilung auf der Ebene der Geschäftsführung eine klare und eindeutige Abgrenzung der Geschäftsführungsaufgaben auf Grund einer von allen Mitgliedern des Organs mitgetragenen Aufgabenzuweisung notwendig sei.

Praxistipp:

Anders als vom BGH gefordert, empfehlen wir zu Beweis Zwecken eine Dokumentation der Aufgabenverteilung in Textform. Außerdem sollte dokumentiert werden, dass jeder Geschäftsführer trotz Aufgabenzuweisung, eine effektive Kontrolle der Mitgeschäftsführer sichergestellt hat.

**Kanzleinachrichten  
Juli / August 2019**

Im zweiten Fall ging es um die Legitimationswirkung der GmbH-Gesellschafterliste. In die Liste sind sämtliche Gesellschafter sowie der Umfang ihrer Beteiligungen einzutragen. Bei jeder Änderung muss eine aktualisierte Gesellschafterliste zum Handelsregister eingereicht werden. Die Legitimationswirkung hat zur Folge, dass im Falle von Veränderungen in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung als Inhaber eines Geschäftsanteils nur gilt, wer als solcher in der eingereichten Gesellschafterliste eingetragen ist. In der aktuellen Entscheidung hat der BGH klargestellt, dass auch der durch Anteilsübertragung oder Anteilseinzugung ausgeschiedene, aber fälschlicherweise noch eingetragene Gesellschafter berechtigt bleibt, alle Gesellschafterrechte, insbesondere die Stimmrechte, weiter auszuüben.

Praxistipp:

Nach relevanten Gesellschafteränderungen sollte die aktualisierte Gesellschafterliste so schnell wie möglich beim Handelsregister eingereicht werden. Zuständig sind der Geschäftsführer oder der an Änderungen beteiligte Notar. Gesellschafterversammlungen sollten erst nach Veröffentlichung der neuen Gesellschafterliste einberufen werden.

Alle Einzelheiten lesen Sie wieder in unseren Kanzleinachrichten. Für Fragen steht das Team der Kanzlei Dr. Metschkoll gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michael Metschkoll  
Rechtsanwalt / Wirtschaftsprüfer

## Seminartermine

Wir möchten Sie auf folgende Seminartermine von Herrn Dr. Michael Metschkoll hinweisen und freuen uns, wenn Sie teilnehmen:

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

### Seminar: Wie funktioniert die GmbH? Rechte, Pflichten, Compliance für den Geschäftsführer

**Termin:** Mittwoch, den 11.09.2019, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie, Von-Andrian-Strasse 5, Feldkirchen-Westerham

**Veranstalter:** IHK-Akademie Feldkirchen-Westerham  
<https://akademie.muenchen.ihk.de/bildung>

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

### Seminar: Basiswissen Steuern

**Termin:** Dienstag, 24.09.2019, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

**Veranstalter:** IHK-Akademie München  
<https://akademie.muenchen.ihk.de/bildung>

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

### Seminar: Basiswissen Recht

**Termin:** Mittwoch, den 20.11.2019, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

**Veranstalter:** IHK-Akademie München  
<https://akademie.muenchen.ihk.de/bildung>

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

### Seminar: Basiswissen Steuern

**Termin:** Dienstag, 26.11.2019, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

**Veranstalter:** IHK-Akademie München

---

<https://akademie.muenchen.ihk.de/bildung>

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

### Seminar: Update für den Bilanzbuchhalter

**Termin:** Montag, den 02.12.2019, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie Westerham, Von-Andrian-Strasse 5, 83620 Feldkirchen-Westerham

**Veranstalter:** IHK-Akademie München-Westerham

<https://akademie.muenchen.ihk.de/bildung>

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

### Seminar: Wie funktioniert die GmbH? Rechte, Pflichten, Compliance für den Geschäftsführer

**Termin:** Dienstag, den 10.12.2019, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie, Von-Andrian-Strasse 5, Feldkirchen-Westerham

**Veranstalter:** IHK-Akademie Feldkirchen-Westerham

<https://akademie.muenchen.ihk.de/bildung>

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

## Termine und Allgemeines

### Termine August 2019

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	12.08.2019	15.08.2019	09.08.2019
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	12.08.2019	15.08.2019 <sup>7</sup>	09.08.2019
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Gewerbsteuer	15.08.2019 <sup>5</sup>	19.08.2019	12.08.2019 <sup>8</sup>
Grundsteuer	15.08.2019 <sup>5</sup>	19.08.2019	12.08.2019 <sup>8</sup>
Sozialversicherung <sup>6</sup>	28.08.2019	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

- <sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- <sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.
- <sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- <sup>5</sup> In den Bundesländern und Regionen, in denen der 15.08.2019 ein gesetzlicher Feiertag (Mariä Himmelfahrt) ist, wird die Steuer am 16.08.2019 fällig.
- <sup>6</sup> Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 26.08.2019, 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.
- <sup>7</sup> In den Bundesländern und Regionen, in denen der 15.08.2019 ein gesetzlicher Feiertag (Mariä Himmelfahrt) ist, endet die Schonfrist am 16.08.2019.
- <sup>8</sup> In den Bundesländern und Regionen, in denen der 15.08.2019 ein gesetzlicher Feiertag (Mariä Himmelfahrt) ist, endet die Schonfrist am 13.08.2019.

### **Solaranlagen und Co. müssen ins Marktstammdatenregister eingetragen werden**

Das Marktstammdatenregister ist ein amtliches Register für alle stromerzeugenden Anlagen. Das System löst seit Anfang 2019 alle bisherigen Meldewege für Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz ab. In ihm müssen alle Stromerzeugungsanlagen registriert werden.

Eintragen muss sich beispielsweise auch, wer mit einer mit dem Netz verbundenen Solaranlage privaten Strom erzeugt. Das gilt für alle Photovoltaikanlagen, Blockheizkraftwerke, Batteriespeicher, Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, Windenergieanlagen und Notstromaggregate. Das gilt auch dann, wenn die Anlage bereits seit vielen Jahren läuft.

Bereits vor dem 31. Januar 2019 in Betrieb befindliche Anlagen müssen grundsätzlich bis 31. Januar 2021 eingetragen werden. Für Batteriespeicher gilt eine kürzere Frist. Die Registrierung muss hier bis zum 31. Dezember 2019 erfolgen. Jede Neuanlage, die ab Februar 2019 an den Start gegangen ist, muss innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme ins Marktstammdatenregister eingetragen werden.

**Hinweis:** Jede Strom erzeugende Anlage muss einzeln registriert werden. Für eine Photovoltaikanlage mit Batteriespeicher bedarf es daher zweier einzelner Eintragungen.

(Quelle: Verordnung zur Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung)

### **Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen**

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahrs um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahrs.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1. Januar 2017:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.01. bis 30.06.2017	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2017	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2018	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2018	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2019	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2019	-0,88 %	4,12 %	8,12 %

Im **Geschäftsverkehr** gilt insbesondere Folgendes:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.
- **Mahnung** ist **entbehrlich**: Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

## Einkommensteuer

### ***Kosten einer ausgerichteten Geburtstagsfeier als Einnahme***

Lädt ein Arbeitgeber anlässlich des Geburtstags eines Arbeitnehmers Geschäftsfreunde, Repräsentanten des öffentlichen Lebens, Vertreter von Verbänden und Berufsorganisationen sowie Mitarbeiter der Firma zu einem Empfang ein, ist zu prüfen, ob es sich um ein Fest des Arbeitgebers oder um ein privates Fest des Arbeitnehmers handelt. Bei einem Fest des Arbeitgebers liegt eine betriebliche Veranstaltung vor. Die vom Arbeitgeber übernommenen Kosten bleiben beim Arbeitnehmer steuerfrei. Bei einem privaten Fest des Arbeitnehmers stellen alle vom Arbeitgeber getragenen Kosten einen lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil für den Arbeitnehmer dar.

Ein bei einer Pfarrei angestellter Pfarrer war Vorsitzender des Kuratoriums einer Krankenhaus-Stiftung. Anlässlich seines besonderen Geburtstags lud das Kuratorium ohne Einbindung des Vorsitzenden 261 Gäste in die Räumlichkeiten des Krankenhauses ein. Davon waren 25 Gäste (also ca. 10 %) dem privaten Umfeld des Jubilars zuzuordnen.

Das Finanzamt sah in der Durchführung der Feier eine objektive Bereicherung des Pfarrers, da ihm eigene Aufwendungen erspart geblieben seien. Es erhöhte die erklärten Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Kuratoriumsvorsitz) um die gesamten bei der Feier angefallenen Kosten.

Dieser Auffassung folgte das Finanzgericht Münster nicht. Es entschied, dass nur 10 % der Aufwendungen zu versteuern sind.

### ***Tarifermäßigung für die Besteuerung von Abfindungen nur bei Auszahlung in einem Veranlagungszeitraum***

Abfindungen wegen des Ausscheidens aus einem Dienstverhältnis können unter bestimmten Voraussetzungen ermäßigt besteuert werden. Dafür muss es in dem betreffenden Veranlagungszeitraum zu einer Zusammenballung der Einkünfte kommen und in Folge eine erhöhte steuerliche Belastung entstehen.

Bei einer Aufteilung der Abfindung auf zwei oder mehrere Jahre wird die Tarifermäßigung grundsätzlich nicht gewährt. Unschädlich ist es jedoch, wenn im zweiten Jahr nicht mehr als 10 % der Gesamtentschädigung gezahlt werden.

(Quelle: Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf)

### ***Stipendiumsleistungen mindern nur teilweise die abziehbaren Ausbildungskosten***

Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium sind, sofern kein Ausbildungsdienstverhältnis vorliegt, bis zu 6.000 € je Kalenderjahr als Ausbildungskosten (Sonderausgaben) abzugsfähig.

Dagegen sind Aufwendungen für Aufbau- und Zweitstudiengänge in voller Höhe als Werbungskosten zu berücksichtigen. Wirken sich die Aufwendungen im Jahr der Verausgabung, z. B. wegen fehlender Einnahmen, nicht aus, sind sie vortragsfähig. Die steuermindernde Auswirkung ergibt sich dann in den Folgejahren.

Das Finanzgericht Köln hatte darüber zu entscheiden, ob und wie Stipendiumsleistungen zu berücksichtigen sind. Im Urteilsfall erhielt ein Student für seine Zweitausbildung ein Aufstiegsstipendium in Höhe von 750 € monatlich. Das Finanzamt zog diese bezogenen Leistungen in voller Höhe von den vom Studenten erklärten vorweggenommenen Werbungskosten (Studienkosten) ab.

Das Gericht kürzte nur die für die Bildungsaufwendungen erhaltenen anteiligen Leistungen. Gelder aus dem Stipendium, die dazu bestimmt sind, den allgemeinen Lebensunterhalt des Stipendiaten zu bestreiten, mindern demnach nicht die Werbungskosten für die Zweitausbildung.

Die nicht auf die Werbungskosten anzurechnenden Beträge (im entschiedenen Fall 70 % der monatlichen 750 €) ermittelte das Gericht anhand der allgemeinen Lebenshaltungskosten eines Studenten.

### ***Keine ermäßigte Besteuerung bei über mehrere Jahre angesparten Jahres-Boni bei einmaliger Auszahlung***

Außerordentliche Einkünfte können ermäßigt besteuert werden. Hierzu gehören bspw. Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten, soweit sie sich über mindestens zwei Veranlagungszeiträume erstrecken und einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfassen.

In einem vom Finanzgericht Nürnberg entschiedenen Fall hatte sich ein Arbeitnehmer seine jeweils in den Jahren 2004 bis 2010 verdienten Boni-Ansprüche erst 2011 in einer Summe auszahlen lassen und beantragte die ermäßigte Besteuerung. Das Gericht lehnte dies ab, weil es für die Steuerbegünstigung nicht ausreicht, dass der Betrag in einer Summe ausgezahlt wird. Erforderlich ist vielmehr, dass die Auszahlung auch ein zweckbestimmtes Entgelt für eine sich über mehrere Jahre erstreckende Tätigkeit ist. Die Boni wurden aber in den einzelnen Jahren verdient und nur auf Wunsch des Arbeitnehmers auf einmal ausgezahlt.

Der Bundesfinanzhof muss möglicherweise abschließend entscheiden.

### ***Berücksichtigung von Verlusten aus einer Übungsleitertätigkeit***

Ein Übungsleiter erzielte aus seiner Tätigkeit im Streitjahr Einnahmen von 108,00 €. Die Aufwendungen, die mit seiner Tätigkeit im Zusammenhang standen, betrugen 608,60 €. Er machte in seiner Einkommensteuererklärung Verluste aus selbstständiger Arbeit von 500,60 € geltend.

Der Bundesfinanzhof lässt den Verlust grundsätzlich zum Abzug zu. Voraussetzung ist allerdings, dass es sich bei der Übungsleitertätigkeit nicht etwa um Liebhaberei handelt. Der Übungsleiter muss vielmehr seine Tätigkeit mit der Absicht, Gewinne zu erzielen, ausüben.

## **Umsatzsteuer**

### ***Identität von Rechnungsaussteller und leistendem Unternehmer als Voraussetzung für den Vorsteuerabzug***

Ein Unternehmer verkaufte umsatzsteuerpflichtig Computer und Software. Er machte Vorsteuer aus dem Erwerb von Elektronikartikeln von den Zulieferfirmen T und F geltend. Die Waren wurden ihm von der A-AG angeboten, von der er die Waren entweder abholte oder sie von der A-AG direkt an seine Abnehmer verschicken ließ.

Das Finanzamt war der Ansicht, dass T und F als sog. missing trader (Nichtunternehmer) und der Unternehmer als sog. buffer (Zwischenhändler) in eine Umsatzsteuerbetrugskette eingebunden waren und versagte dem Unternehmer den Vorsteuerabzug.

Der Bundesfinanzhof entschied unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, dass für den Vorsteuerabzug u. a. leistender Unternehmer und Rechnungsaussteller identisch sein müssen. Das war hier nicht der Fall, denn die Lieferungen wurden von der A-AG und nicht von T und F ausgeführt. Mithin wurden die von T und F abgerechneten Lieferungen nicht erbracht und die von der A-AG ausgeführte Lieferung nicht abgerechnet.

## **Anforderungen an den Nachweis für innergemeinschaftliche Lieferungen**

Der Unternehmer muss bei umsatzsteuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen mit Belegen nachweisen, dass er oder der Abnehmer den Liefergegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet hat. Die Belegnachweispflicht kann nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs nicht durch Zeugenbeweis ersetzt werden.

Belegnachweise sind in Versandungsfällen insbesondere der Frachtbrief, die Bescheinigung des beauftragten Spediteurs oder die Versandbestätigung des Lieferers. Auch der CMR-Frachtbrief wird als Belegnachweis anerkannt.

## **Erbschaft- und Schenkungsteuer**

### **Sachverständigengutachten für Grundbesitzbewertung nicht stets vorrangig**

Die Erbin eines freistehenden Einfamilienhauses veräußerte das Objekt zeitnah nach dem Erbfall für 460.000 €. Mit der Erklärung zur Feststellung des Bedarfs werts legte sie ein Gutachten vor, wonach eine Gutachterin einen Verkehrswert von 220.000 € ermittelt hatte. Das zuständige Finanzamt stellte eigene Ermittlungen an und setzte den Wert mit 320.000 € bei der Erbschaftsteuerfestsetzung an.

Die Erbin legte unter Hinweis auf das vorgelegte Gutachten Einspruch ein. In seiner Einspruchsentscheidung erhöhte das Finanzamt den Grundbesitzwert auf den tatsächlich erzielten Veräußerungspreis von 460.000 €. Zu Recht, wie das Niedersächsische Finanzgericht bestätigte. Der Wertansatz sei nicht zu beanstanden. Der bei einer Veräußerung an einen fremden Dritten erzielte Kaufpreis für ein Wirtschaftsgut liefert vorliegend den sichersten Anhaltspunkt für den gemeinen Wert bzw. den Verkehrswert.

## **Arbeitsrecht**

### **Sachgrundlose Befristung - Rechtsmissbrauch**

In einem vom Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg entschiedenen Fall war eine Laborassistentin zunächst bei einem Forschungsverbund befristet angestellt. Auf Betreiben des Leiters ihrer Arbeitsgruppe beendete sie ihre Beschäftigung dort, die nicht noch einmal hätte befristet werden können. Sie schloss mit einem neuen Arbeitgeber, der gemeinsam mit dem Forschungsverbund ein Labor betrieb (Hochschule), wiederum einen sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrag. Ansonsten blieben die Arbeitsbedingungen unverändert. Die Laborassistentin klagte auf Entfristung ihres neuen Vertrags. Das Gericht gab ihr Recht.

Für den Arbeitgeberwechsel habe es keinen sachlichen Grund gegeben; er habe vielmehr ausschließlich dazu gedient, eine sachgrundlose Befristung zu ermöglichen, die sonst nicht möglich gewesen wäre. Dies war unzulässig. Es handelte sich um eine rechtsmissbräuchliche Umgehung gesetzlicher Bestimmungen.

### **Unbezahlter Sonderurlaub und gesetzlicher Urlaubsanspruch**

Setzen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ihre Hauptleistungspflichten durch die Vereinbarung unbezahlten Sonderurlaubs vorübergehend aus, entsteht beim Arbeitnehmer für diese Zeit kein Anspruch auf Erholungsurlaub. So entschied das Bundesarbeitsgericht im Fall einer Arbeitnehmerin, die den gesetzlichen Mindesturlaub von 20 Tagen für ein Kalenderjahr von ihrem Arbeitgeber verlangte, in dem sie wegen unbezahlten Sonderurlaubs keine Arbeitsleistung erbracht hatte.

Mit dieser Entscheidung änderte das Bundesarbeitsgericht seine bisherige Rechtsprechung, nach der es für die Entstehung des Urlaubsanspruchs nicht auf die geleistete Arbeit, sondern nur auf das Bestehen des Arbeitsverhältnisses ankam.

## **Mieter, Vermieter**

### **Ältere Mieter dürfen nicht gekündigt werden**

Alter schützt vor Kündigung. Das hat das Landgericht Berlin entschieden. Geklagt hatten zwei Senioren, die wegen Eigenbedarfs ihre Wohnung verlassen sollten.

Hintergrund der Entscheidung war ein Streit über die Räumung und Herausgabe einer Wohnung, die von den 87- und 84-jährigen Mietern seit vielen Jahren angemietet war. Der Vermieter hatte die Kündigung des Mietverhältnisses wegen Eigenbedarfs erklärt. Die Mieter hatten der Kündigung des Mietverhältnisses unter Hinweis auf ihr hohes Alter, ihren beeinträchtigten Gesundheitszustand, die langjährige Verwurzelung am Ort der Mietsache sowie die für die Beschaffung von Ersatzwohnraum zu beschränkten finanziellen Mitteln widersprochen.

Das Gericht hat den Mietern einen Anspruch auf eine zeitlich unbestimmte Fortsetzung des Mietverhältnisses zubilligt. Diese hätten sich zu Recht darauf berufen, dass der Verlust der Wohnung aufgrund des hohen Alters



eine besondere Härte bedeute. Dabei ließ das Gericht offen, ob die behaupteten gesundheitlichen Beeinträchtigungen tatsächlich bestehen. Ab welchem Alter diese Grundsätze anzuwenden sind, ließ das Gericht allerdings offen.

## **Zivilrecht**

### ***Inhaber des Totenfürsorgerechts kann Ablage von Gegenständen auf einem Grab verbieten***

Aus dem zu Lebzeiten geäußerten Willen eines Verstorbenen ergibt sich, wer Inhaber der Totenfürsorge sein soll. Das Totenfürsorgerecht umfasst die Befugnis, u. a. Bestattungsart und -ort zu bestimmen und darüber hinaus das bestimmte Erscheinungsbild der Grabstätte aufrecht zu erhalten. Wird das Erscheinungsbild beeinträchtigt, kann der Inhaber der Totenfürsorge Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche geltend machen.

Das hat der Bundesgerichtshof entschieden. Der Verstorbene hatte sich ein Baumgrab und dessen naturnahe Gestaltung gewünscht. Um die Auswahl und Pflege der Grabstätte sollte sich seine Tochter kümmern, die damit Inhaberin des Totenfürsorgerechts wurde. Nachdem ihre Nichte auf und vor der Grabstätte wiederholt Kunststoffblumen sowie Plastik- oder Glasgegenstände ablegte, was im Übrigen auch gegen die Friedhofsordnung bei Baumgräbern verstieß, verlangte die Tochter des Verstorbenen erfolgreich die Beseitigung dieser Gegenstände. Ebenso muss ihre Nichte etwaige Wiederholungen unterlassen.

### ***Einzelne Wohnungseigentümer können Beseitigungsansprüche gegen andere Eigentümer durchsetzen***

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass der einzelne Wohnungseigentümer berechtigt ist, Beseitigungsansprüche wegen unzulässiger baulicher Maßnahmen direkt gegen andere Eigentümer durchzusetzen. Diese Entscheidung stellt eine grundlegende Abkehr von der bisher geltenden Rechtsprechung dar.

Im entschiedenen Fall verlangten vier Wohnungseigentümer von einem anderen Wohnungseigentümer den Rückbau unzulässig errichteter Dachflächenfenster. Die Gemeinschaft hatte zunächst beschlossen, selbst die Ansprüche geltend zu machen, um im Wege eines Vergleichs Zahlungen von dem Eigentümer zu verlangen. Die Gemeinschaft wollte jedoch nicht den Rückbau der Fenster fordern. Diesen Anspruch hingegen machten die vier Wohnungseigentümer geltend, die an dem Vergleich nicht interessiert waren, sondern die Herstellung des ursprünglichen Zustands wollten.

Bisher hatte das Gericht regelmäßig entschieden, dass in Bezug auf Wiederherstellungsansprüche nur die Wohnungseigentümergeinschaft berechtigt ist. Dies hatte zur Folge, dass der einzelne Eigentümer seine Rechte wegen Veränderung des gemeinschaftlichen Eigentums nicht selbst wahrnehmen konnte.

### ***Online gekaufte Matratzen dürfen ohne Schutzfolie getestet und danach zurückgesendet werden***

Das 14-tägige Widerrufsrecht im Online-Handel dient dem Schutz der Verbraucher. Diese sollen die Ware ausführlich prüfen und testen sowie ggf. den Vertrag durch einen Widerruf rückgängig machen können.

Eine Ausnahme vom Widerrufsrecht besteht, wenn versiegelte Waren geliefert werden, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus Hygienegründen nicht zur Rückgabe geeignet sind, und deren Versiegelung nach Lieferung entfernt wurde.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat entschieden, dass Matratzen nicht dazu gehören. Der Käufer darf also ohne Schutzfolie auf der Matratze schlafen und danach sein Widerrufsrecht ausüben. Das Gericht zieht dabei einen Vergleich zu Kleidungsstücken, die durch eine Reinigung oder eine Desinfektion so aufbereitet werden können, dass sie erneut in den Verkehr gebracht werden können.

Der Verbraucher haftet allerdings für den Wertverlust einer Ware, der auf einen zur Prüfung der Ware nicht notwendigen Umgang zurückzuführen ist.

### ***Pflicht zur Ersten Hilfe für Sportlehrer***

Ein Schüler war beim Aufwärmen im Schulsport plötzlich zusammengebrochen. Der Sportlehrer verbrachte ihn in eine stabile Seitenlage und wartete das Eintreffen des alarmierten Notarztes ab. Der Schüler erlitt irreversible Hirnschäden wegen mangelnder Sauerstoffversorgung aufgrund des eingetretenen Atemstillstands. Heute ist er zu 100 % schwerbehindert. Seine Klage auf Schadensersatz und Schmerzensgeld richtete sich gegen das Land Hessen wegen unzureichender Erste-Hilfe-Maßnahmen durch das Lehrpersonal.

Der Bundesgerichtshof urteilte, dass Sportlehrer die Amtspflicht haben, erforderliche und zumutbare Erste-Hilfe-Maßnahmen rechtzeitig und in ordnungsgemäßer Weise durchzuführen. Um dies zu gewährleisten, müssen Sportlehrer über eine aktuelle Ausbildung in Erster Hilfe verfügen. Für Lehrer gilt auch nicht das Haftungsprin-

vileg für Nothelfer. Dieses schützt denjenigen, der sich bei einem Unglücksfall zu spontaner Hilfe entschließt. Es wäre unangemessen, wenn der Staat einerseits die Schüler zum Sportunterricht verpflichtet, andererseits bei Notfällen nur bei grober Fahrlässigkeit und damit nur in Ausnahmefällen haftet.

Das Unterlassen weiterer Erste-Hilfe-Maßnahmen stellt eine Amtspflichtverletzung dar. Ob die unterlassene Hilfeleistung ursächlich für die Behinderung des Schülers war, muss gutachterlich festgestellt werden. Nur ein bewiesener Zusammenhang zwischen der unterlassenen Reanimation und der Behinderung kann einen Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld begründen.

## **Wirtschaftsrecht**

### ***Zur Vermeidung einer Haftung des GmbH-Geschäftsführers durch Ressortaufteilung***

Der Insolvenzverwalter einer insolventen GmbH klagte gegen einen der beiden Geschäftsführer auf Ersatz von Zahlungen, welche nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft getätigt wurden. Der beklagte Geschäftsführer verteidigte sich mit dem Argument, dass er zu dem damaligen Zeitpunkt die Insolvenzreife der Gesellschaft nicht kannte. Überdies sei mündlich eine Ressortaufteilung auf der Ebene der Geschäftsführer vereinbart worden und er nicht für den Bereich der Finanzen, sondern für den Kreativbereich zuständig gewesen.

Der Bundesgerichtshof urteilte, dass eine Geschäftsverteilung auf Ebene der Geschäftsführung eine von allen Mitgliedern des Organs mitgetragene Aufgabenzuweisung voraussetzt, die klar und eindeutig abgegrenzt ist. Eine schriftliche Dokumentation ist dafür nicht zwingend erforderlich.

Nach Ansicht des Gerichts hätte der Beklagte dennoch genauer kontrollieren müssen, ob das Unternehmen seinen Zahlungspflichten nachkommen konnte. Auch eine zulässige Ressort- und Aufgabenteilung entbindet nicht von der Wahrnehmung grundsätzlich nicht übertragbarer Aufgaben, wie der Einstandspflicht des Geschäftsführers für die Gesetzmäßigkeit der Unternehmensleitung. Daran ist ein strenger Maßstab anzulegen, dessen Anforderungen der Geschäftsführer nicht genügt hat. Neben die Haftung für persönliche Fehler im zugewiesenen Aufgabenbereich tritt selbst bei einer wirksamen Geschäftsverteilung die Pflicht zur effektiven Kontrolle der Mitgeschäftsführer.

### ***Die Legitimationswirkung der Gesellschafterliste greift auch bei eingezogenen Geschäftsanteilen***

Der Bundesgerichtshof hat seine Ansicht zur Legitimation einer Gesellschafterliste bekräftigt. Die Gesellschafterliste entfaltet eine Legitimationswirkung zugunsten der dort eingetragenen Personen.

In einer GmbH waren die Geschäftsanteile eines Gesellschafters aus wichtigem Grund eingezogen worden. Vor der Aufnahme der aktualisierten Gesellschafterliste im Handelsregister fand eine Gesellschafterversammlung statt. An dieser nahm auch der Gesellschafter teil, dessen Anteile eingezogen worden waren.

Der Bundesgerichtshof stellte klar, dass die im Handelsregister aufgenommene Gesellschafterliste selbst dann gilt, wenn die Geschäftsanteile zwischenzeitlich an eine andere Person übertragen worden oder aufgrund eines Einziehungsbeschlusses untergegangen sind. Eine in der Gesellschafterliste eingetragene Person kann trotz Verkaufs oder Verlusts der Anteile weiterhin alle Gesellschafterrechte geltend machen, insbesondere bei Gesellschafterversammlungen abstimmen. Durch das Abstellen auf die rein formelle Legitimationswirkung kann im Sinne der Rechtssicherheit eine unter Umständen aufwändige Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse unterbleiben.

### ***Krankenkassenwahlrecht für Bezieher von Arbeitslosengeld II***

Versicherungspflichtige in der Krankenversicherung dürfen, wenn ihre Mitgliedschaft nach Ablauf der Mindestbindungsfrist kraft Gesetzes endet, ohne Kündigung eine Krankenkasse wählen, auch wenn sich ein neuer Versicherungspflichttatbestand unmittelbar anschließt. Dies hat das Bundessozialgericht entschieden.

Strittig war, welche Krankenkasse die Krankenhauskosten in Höhe von rd. 73.000 €, die für die Pflege eines Versicherungspflichtigen bis zu seinem Tode entstanden waren, tragen musste.

Der Versicherungspflichtige war zunächst bis 31. Januar 2010 wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II bei der Krankenkasse A versichert, anschließend auffangversichert. Bei einem erneuten Bezug von Arbeitslosengeld II ab 8. November 2010 wählte der Versicherte die Krankenkasse B und erhielt auch eine Mitgliedsbescheinigung von ihr. Der Bezug von Arbeitslosengeld II endete am 30. April 2012. Als der Versicherungspflichtige am 5. Oktober 2012 wegen einer ernsthaften Erkrankung ins Krankenhaus kam, gab er an, bei der Krankenkasse B versichert zu sein.

Diese Auffassung teilte das Bundessozialgericht. Der Versicherte war durch den Bezug von Arbeitslosengeld ab 8. November 2010 versicherungspflichtig und zugleich aufgrund seines Beitritts Mitglied der Krankenkasse B geworden. Dem stand die frühere Mitgliedschaft bei der Krankenkasse A nicht entgegen. Diese hatte mit dem

Beginn der (erneuten) Versicherungspflicht als Bezieher von Arbeitslosengeld II kraft Gesetzes geendet, ohne dass es einer Kündigung bedurfte. Die Mitgliedschaft bei der Krankenkasse B hat über das Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld II am 30. April 2012 hinaus bis zum Tod des Versicherten als Auffangversicherung fortbestanden.

## Personalwirtschaft

### ***Erhebung von Säumniszuschlägen auf nachgeforderte Sozialversicherungsbeiträge nur bei bedingtem Vorsatz***

Entrichtet der Zahlungspflichtige nicht rechtzeitig die Sozialversicherungsbeiträge, fällt ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Betrags je Monat an. Wird eine Beitragsforderung durch Bescheid mit Wirkung für die Vergangenheit festgestellt, kann der Säumniszuschlag gegebenenfalls entfallen. Dazu muss der Beitragsschuldner glaubhaft machen, dass er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte.

Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass Fahrlässigkeit kein Verschulden begründet. Es muss mindestens bedingter Vorsatz vorliegen. Der Beitragsschuldner muss also seine Zahlungspflicht mindestens für möglich halten und billigend in Kauf nehmen.

Im entschiedenen Fall hatte eine GmbH, die ein Busunternehmen betrieb, neben den eigenen Fahrern regelmäßig ergänzend weitere Fahrer (Tourbegleiter) eingesetzt. Sie behandelte diese als selbstständig und meldete sie nicht zur Sozialversicherung an. Das wurde im Rahmen einer Betriebsprüfung bemängelt und nachträglich Beitragsbescheide nebst Säumniszuschlägen erlassen.

Das Bundessozialgericht akzeptierte, dass den Geschäftsführer der GmbH im Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge kein Verschulden traf. Das Landessozialgericht muss allerdings weiter aufklären, ob der Geschäftsführer nicht zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis von seiner Zahlungspflicht erlangte. Schädlich wäre auch die Kenntnis eines Angestellten der GmbH, sofern er eigenverantwortlich mit der sozialversicherungsrechtlichen Bewertung der Tourbegleiter und der Erfüllung der sozialversicherungsrechtlichen Zahlungspflichten betraut war.

Die Beweislast für die unverschuldete Unkenntnis bzgl. der Zahlungspflicht trägt die GmbH.